OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590024/2/BZ/AHo

Datum:
Linz, 21. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der S. GmbH, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. August 2021, GZ: WWA030001o, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. August 2021, GZ: WWA030001o, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Vollstreckung des Bescheides vom 1. Oktober 2020, GZ: WWA030001k, gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eine Zwangsstrafe in Höhe von 300 Euro.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf dem mit rechtskräftigem Bescheid vom 1. Oktober 2020, GZ: WWA030001k, erteilten wasserpolizeilichen Auftrag, unter anderem einen Bericht über die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen vorzulegen, trotz Androhung der Zwangsstrafe und Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht entsprechend nachgekommen sei. Die Leistung könne durch niemand anderen erbracht werden, weshalb eine Zwangsstrafe zu verhängen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Eingabe der Bf vom 30. August 2021, mit der die Bf im Ergebnis die Aufhebung des angefochtenen Bescheids anstrebt. Begründend führt die Bf im Wesentlichen aus, dass sämtliche geforderte Unterlagen vorgelegt worden seien. Lediglich der Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen werde von den beauftragen Fachunternehmen nicht ausgestellt, da jeder von ihnen nur einen kleinen Teil der Sanierungsarbeiten durchgeführt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 13. September 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits ausreichend aus dem behördlichen Akt ergibt. Die mündliche Erörterung ließ eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Im Vollstreckungsverfahren, welches allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a.

gg Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient (vgl. VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061, mwN). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Im Übrigen haben weder die Bf, noch die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2020, GZ: WWA030001k, erteilte die belangte Behörde der Bf gemäß §§ 30, 31 Abs. 1 und Abs. 3 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) folgenden wasserpolizeilichen Auftrag (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Der S. GmbH, X, L. wird aufgetragen, zum Schutz des Grundwassers folgendem wasserpolizeilichen Auftrag auf dem Gelände X in L., Grdstk. Nr. x, KG K., zu entsprechen:

1. Ein Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist in Anlehnung an die Stellungnahme des Sachverständigen vom 29.05.2019, inkl. der geforderten Atteste, der Behörde vorzulegen.
2. Dichtheitsatteste inkl. einem überarbeiteten Lageplan sind vorzulegen.
3. Die Erfüllung der in den Punkten 1) – 2) angeführten Maßnahmen hat binnen 4 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu erfolgen.

[…]“

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 26. November 2020 drohte die belangte Behörde der Bf die Verhängung einer Zwangsstrafe über 300 Euro an und setzte zur Erfüllung der Verpflichtung eine (Nach-)Frist von vier Wochen.

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2020 übermittelte die Bf daraufhin Prüfprotokolle und Dichtheitsatteste eines mit den Sanierungsmaßnahmen beauftragten Unternehmens. Es fehlten jedoch nach wie vor der Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in Anlehnung an die fachliche Stellungnahme vom 29. Mai 2019 als auch der überarbeitete Lageplan, welcher gemeinsam mit den Dichtheitsattesten vorzulegen gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2021 ersuchte die belangte Behörde die Bf, der Verpflichtung zur Vorlage der ausstehenden Unterlagen innerhalb von drei Wochen nachzukommen.

Dem Antrag der Bf auf Fristerstreckung vom 1. Februar 2021 kam die belangte Behörde nicht nach, gewährte jedoch mit Schreiben vom 10. Februar 2021 zur Vorlage der fehlenden Unterlagen eine weitere Frist von zwei Wochen.

Mit Eingabe vom 6. April 2021 reichte die Bf einen Prüfbericht eines ausführenden Unternehmens nach. Es fehlte abermals der Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in Anlehnung an die Stellungnahme vom 29. Mai 2019 sowie der überarbeitete Lageplan, welcher gemeinsam mit den Dichtheitssattesten vorzulegen gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 drohte die belangte Behörde erneut die Verhängung einer Zwangsstrafe über 300 Euro an und setzte zur Erfüllung der Verpflichtung wiederum eine (Nach-)Frist von vier Wochen.

Mit Eingabe vom 12. August 2021 übermittelte die Bf den geänderten bzw. aktuellen Lageplan. Den Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen hat die Bf bis dato nicht vorgelegt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und wird in der Beschwerde auch nicht bestritten. Dass die Bf den Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nicht vorlegte, geht aus dem Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Nach Abs. 2 leg. cit. hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro nicht übersteigen.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

III.2. Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Der Bescheid vom 1. Oktober 2020, GZ: WWA030001k, mit welchem die belangte Behörde der Bf den gegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrag erteilte, ist rechtskräftig und stellt einen tauglichen Titelbescheid dar. Für die Bestimmtheit einer Verpflichtung reicht es aus, wenn sie – allenfalls unter Beiziehung von Fachleuten – bestimmbar ist (VwGH 17.12.2014, 2013/10/0247, mwN).

Im gegenständlichen Fall wurde mit angefochtenem Bescheid eine Zwangsstrafe verhängt, weil die Bf den Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nicht vorlegte. Die Bf bringt dazu in der Beschwerde vor, dass der Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen von keinem der ausführenden Unternehmen ausgestellt werde, weil jedes Unternehmen nur einen kleinen Teil der Leistung durchgeführt habe.

Mit diesem Vorbringen macht die Bf die Unmöglichkeit der Leistungserbringung geltend. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf eine Zwangsstrafe nicht verhängt werden, wenn die Leistung von der Partei aus tatsächlichen Gründen nicht erbracht werden kann (vgl. VwGH 26.02.2015, 2011/07/0156, mwN). Von einer solchen Unmöglichkeit der Erfüllung einer Leistung kann erst dann gesprochen werden, wenn der Verpflichtete die ihm in der gegebenen Situation möglichen und zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Verpflichtung unternommen hat. Es obliegt dem Verpflichteten, die tatsächliche Undurchführbarkeit einer Leistung darzutun, um die Verhängung einer Zwangsstrafe zu verhindern (vgl. VwGH 26.09.2013, 2013/07/0083).

Dazu ist auszuführen, dass nicht erkennbar ist, weshalb die Bf den Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in Anlehnung an die Stellungnahme des Sachverständigen vom 29. Mai 2019, allenfalls durch Unterstützung der beauftragten Fachunternehmen, nicht erstellen und übermitteln kann. Die Bf hat nicht dargetan, inwiefern die zur Erstellung des Berichts zumutbaren Schritte ausgeschöpft wurden. Insbesondere wird nicht einmal in der Beschwerde konkret behauptet, dass der Bf die Erfüllung der auferlegten Verpflichtung unmöglich wäre, sondern dass keines der beauftragen Unternehmen für die jeweils durch die

anderen Unternehmen vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen einen (Gesamt-) Bericht erstellen könne.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Bf ausreichend Gelegenheit hatte, der Verpflichtung im behördlichen Verfahren gänzlich nachzukommen. Von Seiten der belangten Behörde wurden der Bf – zumindest faktisch – mehrmals Fristerstreckungen zur Umsetzung der auferlegten Verpflichtungen gewährt. Die Bf ist der Verpflichtung dennoch jeweils immer nur teilweise durch Vorlage von Unterlagen, einzelnen Prüfberichten und Dichtheitsattesten nachgekommen. Letztlich hat die Bf den Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen trotz zweimaliger Androhung der gegenständlich verhängten Zwangsstrafe und faktisch gewährter Fristerstreckungen nicht vorgelegt.

Nachdem die Bf für die Unmöglichkeit bzw. tatsächliche Undurchführbarkeit der Leistung die Behauptungs- und Beweislast trifft, ist auf Basis des erstmals in der Beschwerde erstatteten Vorbringens nicht ersichtlich, inwiefern ein tatsächliches Hindernis zur Erfüllung besteht (vgl. VwGH 16.12.1996, 96/10/0209; 26.09.2013, 2013/070083). Ziel des § 5 VVG ist es, den aus dem Titelbescheid sich ergebenden Zustand der Rechtsordnung herzustellen (VwGH 28.04.2005, 2004/07/0196). Im gegenständlichen Fall ist jedenfalls der Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen vorzulegen, um den sich aus dem Titelbescheid ergebenden Zustand der Rechtsordnung herzustellen. Die Beurteilung im angefochtenen Bescheid, dass die auferlegte Verpflichtung eine unvertretbare, also nur durch die Bf zu erbringende, Handlung darstellt, ist nicht zu beanstanden.

III.3. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG vor. Das Beschwerdevorbringen führt nicht zum Erfolg und ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung – soweit ersichtlich – dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner